

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.243.602

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5359/J-NR/2026

Wien, am 15. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. März 2026 unter der Nr. **5359/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: 96.886,80 € für einen Verein, der nicht garantieren kann, dass alle Informationen „der Wahrheit entsprechen““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 a, b, c und 2 a, b, c:

- 1. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „ZARA“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) gefördert?
 - a. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung beantragt?
 - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
 - c. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung genehmigt?
- 2. Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „ZARA“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) gefördert?
 - a. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung beantragt?
 - b. Von wem wurde die Förderung beantragt?

i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?

c. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung genehmigt?

Für das Jahr 2020 und 2021 wurde dem Verein ZARA eine Förderung in Höhe von jeweils 5.000 Euro zur teilweisen Finanzierung der Beratungsstelle für Betroffene und Zeug:innen von Rassismus durch das Bundesministerium für Justiz gewährt. Beantragt wurden die Förderungen vom Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit, Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien (ZVR-Zahl 236017119).

Ab dem Förderungszeitraum 1.10.2021 bis 30.9.2022 erhielt die Prozessbegleitungseinrichtung ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit jährlich eine Förderung für die Durchführung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung für Opfer von Hass im Netz.

Für die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO 1975 für Opfer von Hass im Netz im gesamten Bundesgebiet wurden in den Jahren 2022 bis 2025 folgende Beträge an ZARA ausbezahlt:

2022	23.560,36 Euro
2023	26.061,65 Euro
2024	7.376,01 Euro
2025	32.333,12 Euro

Für das laufende Jahr 2026 wurden bisher 15.600 Euro zur Auszahlung gebracht. Der endgültige Auszahlungsbetrag für das Jahr 2026 ergibt sich erst zum Ende des Jahres 2026.

Zu den Fragen 1 d und 2d:

1. d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?

i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

2. d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?

i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe beruht auf Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999. Darüber hinaus basieren direkte Förderungen des Bundes

grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018). Sonderrichtlinien kamen nicht zur Anwendung.

Zu den Fragen 1 e und 2 e:

1. e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
2. e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Vorschriften aus Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 sowie § 66b Abs. 3 der Strafprozeßordnung (StPO), den ARR 2014 und seit Inkrafttreten mit 1.10.2025 die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) legen sowohl das mit der Förderung jeweils zu erreichende Ziel als auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest.

Zu den Fragen 1 f und 2 f:

1. f. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
2. f. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*

Nein.

Zu den Fragen 1 g und 2g:

1. g. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wann?*
 - ii. *Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
2. g. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wann?*
 - ii. *Mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*

Die Förderungen für das Jahr 2020 und 2021 wurden auf Grund des von ZARA übermittelten Verwendungsnachweises kontrolliert und für richtig befunden. Ab 2022 wurden die von ZARA übermittelten Quartalsabrechnungen im Wege der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung jeweils stichprobenartig überprüft und für richtig befunden. Bei

Verrechnung von Leistungen welche nicht mit dem Leistungskatalog Prozessbegleitung übereinstimmten, wurden entsprechende Kürzungen vorgenommen. Im Februar 2026 fand zudem erstmals eine Vor-Ort-Prüfung in den Räumlichkeiten von ZARA in der Schönbrunner Straße 119/13 in 1050 Wien statt.

Zu den Fragen 1 h und 2 h:

- 1. h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
- 2. h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*

Nein.

Zu den Fragen 1 i und 2 i:

- 1. i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „ZARA“ erbracht?*
- 2. i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „ZARA“ erbracht?*

Die Prozessbegleitung wird zur Gänze durch das Bundesministerium für Justiz bezahlt, eine Eigenleistung durch die Prozessbegleitungseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „ZARA“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 – 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*
 - a. Wann und in welcher Höhe wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
 - d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „ZARA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht?*

- 4. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „ZARA“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?
 - a. Wann und in welcher Höhe wurde der Vertrag geschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
 - d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „ZARA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?

Die ZARA Training gemeinnützige GmbH wurde in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2025 mit der Durchführung von Antirassismusworkshops für Justizbedienstete beauftragt. Die jeweiligen Summen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die unterschiedlichen Höhen ergeben sich daraus, dass der Workshop jeweils ein- oder zweitägig abgehalten wurde, bzw. an einem Termin ein Co-Vortragender ausgefallen ist.

2021	2.840,80 Euro
2022	3.800,00 Euro
2023	4.400,00 Euro
2025	2.600,00 Euro
Summe	13.640,80 Euro

Für das Jahr 2026 wurde die ZARA Training gemeinnützige GmbH ebenfalls mit der Durchführung des Workshops für ein Entgelt von 2.600 Euro beauftragt.

Die Verträge wurden jährlich aufgrund eines vom Bundesministerium für Justiz bei der ZARA Training gemeinnützige GmbH eingeholten Angebots geschlossen. Die Vertragserfüllung wurde stets kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Zur Frage 5:

- *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des Vereins „ZARA“ seit dem 24.10.2024 teil?*

An keinen.

Zur Frage 6:

- *Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an Veranstaltungen des Vereins „ZARA“ in offizieller Funktion teil?*
 - a. Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?*
 - b. Wenn ja, an welchen Veranstaltungen?*
 - c. Wenn ja, welche Kosten entstanden für Ihr Ressort durch die Teilnahme?*

Siehe Antwort zu den Fragen 3 und 4.

Zur Frage 7:

- *Welche Drittmittel (EU, Länder, Gemeinden, private Stiftungen, Spenden) wurden im Förderzeitraum zusätzlich zu den Bundesmitteln durch den Verein „ZARA“ eingeworben?*
 - a. Wurden diese Drittmittel in der Förderabrechnung berücksichtigt?*
 - b. Gab es Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen mit Bundesmitteln?*
 - c. Wenn ja, in welcher Höhe?*

Die Frage betrifft nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

